

Lesefassung der Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes vom 04. Juni 2025

§1

Entstehung der Gebührenpflicht

Der Vogelsbergkreis erhebt in seiner Eigenschaft als Träger des Rettungsdienstes Gebühren. Sie dienen zur Deckung der Kosten, die dem Vogelsbergkreis aus der Durchführung der ihm nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz obliegenden Aufgaben einschließlich des Betriebes der Zentralen Leitstelle entstehen und nicht anderweitig erstattet werden. Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung der Rettungswache eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle.

§2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer für jeden unter Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag, bei dem Leistungserbringer ein Anspruch auf Benutzungsentgelt entsteht.

§3

Gebührenfestsetzung

Für jeden erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag wird eine Gebühr von 110,09 Euro erhoben. Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge festgesetzt.

§4

Fälligkeit der Gebühren

Die nach den vorstehenden Regelungen zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Rettungsdienstgebühren-Satzung, die zum 16.12.2014 in Kraft getreten und zum 15.12.2015, 17.06.2020, zum 14.09.2021, zum 13.07.2022, zum 03.07.2023 und zum 26.06.2024 geändert worden ist, außer Kraft.